

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Moosburg a.d.Isar
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Vom 30.05.2006

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Moosburg a.d.Isar diese Gebührensatzung.

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Moosburg a.d.Isar erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderhort) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird
 - b) diejenigen, die das Kind in einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Moosburg a.d.Isar eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

- 1) Die Höhe der Gebühr im Sinne von § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).

- 2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Stadt Moosburg a.d.Isar vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- 3) Wird die gebuchte Zeit pro Kalendermonat mehr als viermal überzogen, behält sich der Träger vor, eine Gebühr von 20,00 € pro Monat zu erheben. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 5 Gebührensatz

- 1) Es werden folgende monatliche Benutzungsgebühren entsprechend den Buchungszeiten erhoben:

a) in den Kindergärten	1. Kind	2. Kind	3. Kind
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	75,00 €	55,00 €	35,00 €
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	82,50 €	62,50 €	42,50 €
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	90,00 €	70,00 €	50,00 €
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	97,50 €	77,50 €	57,50 €
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	105,00 €	85,00 €	65,00 €
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	112,50 €	92,50 €	72,50 €
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	120,00 €	100,00 €	80,00 €

- b) im Kinderhort

mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	81,00 €	61,00 €	41,00 €
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	90,00 €	70,00 €	50,00 €
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	99,00 €	79,00 €	59,00 €
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	108,00 €	88,00 €	68,00 €
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	117,00 €	97,00 €	77,00 €
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	126,00 €	106,00 €	86,00 €
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	135,00 €	115,00 €	95,00 €

- 2) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einem städtischen Kindergarten oder gleichzeitig im städtischen Kinderhort befinden.
- 3) Für das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie, welches gleichzeitig eine städtische Kindertagesstätte besucht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- 4) Bei der Erstanmeldung wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5,00 € mit der ersten Monatsgebühr erhoben.
- 5) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Essensgebühr wird nach Ablauf des Monats vom angegebenen Konto abgebucht. Das Abmelden vom Mittagessen wird entsprechend den Bedingungen des Lieferanten geregelt.

§ 6
Betreuung während der Schließtage in den Kindergärten
und während der Ferienzeit im Kinderhort

- 1) Wird in den Kindergärten für den Monat August eine Betreuungszeit gebucht, wird die für die maßgebende Buchungskategorie fällige Benutzungsgebühr anteilig auf die Zahlungsmonate aufgeteilt. Bei späterem Eintritt in den Kindergarten, wird diese Gebühr auf die verbleibenden Zahlungsmonate des Kindergartenjahres aufgeteilt.
- 2) Bei gebuchten Betreuungstagen in der Ferienzeit im Kinderhort von 15 – 29 Tagen wird ein Monat, bei 30 – 44 Tagen werden zwei Monate und bei über 45 Tagen werden drei Monate der elf bzw. der anteiligen Zahlungsmonate mit der Benutzungsgebühr der maßgebenden Buchungskategorie berechnet.
Die monatliche Benutzungsgebühr wird aus der Summe der Benutzungsgebühren der einzelnen Zahlungsmonate, geteilt durch die Zahlungsmonate, ermittelt.

§ 7
Spielgeld und Getränkegeld

- 1) Neben den Benutzungsgebühren und den Essensgebühren wird monatlich ein

Spielgeld in Höhe von 4,00 €

und ein

Getränkegeld in Höhe von 3,00 €

erhoben.
- 2) Das Spielgeld und Getränkegeld wird mit den Benutzungsgebühren erhoben.

§ 8
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 1. September 2006 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften der Stadt Moosburg a.d.Isar außer Kraft, die dieser Satzung entgegenstehen oder entsprechen.

Moosburg a.d.Isar, 30.05.2006

Anita Meinelt
Erste Bürgermeisterin